



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin
BEARBEITET VON Referat Z B 7
TEL (+49 30) 18 580 - 0
FAX (+49 30) 18 580 - 95 25
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 7 – zu: 1451/6 II – Z3 520/2016
DATUM Berlin, 12. August 2016

Sehr geehrter Herr 

auf Ihre E-Mail vom 4. August 2016 teile ich Ihnen mit, dass Ihnen auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 3. Juni 2016 - vorbehaltlich möglicher entgegenstehender Ausschlussgründe nach dem IFG - die Stellungnahmen (ca. 176 Seiten) zu folgendem Konsultationsverfahren übersandt werden können:

Die Europäische Kommission (KOM) hat am 24. April 2014 dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung der Brüssel IIa-Verordnung vorgelegt. Parallel hat KOM eine öffentliche Konsultation mittels eines Online-Fragebogens eingeleitet, der sich an die Mitgliedstaaten und alle interessierten Kreise/Personen richtete. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat hierzu den Landesjustizverwaltungen, Jugendämtern, dem Bundesamt für Justiz und betroffenen Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und anschließend eine eigene Stellungnahme abgegeben, die auf der Webseite der KOM veröffentlicht ist. Die in Folge der Beteiligung im BMJV eingegangenen Stellungnahmen könnten Ihnen - sofern keine Ausschlussgründe nach dem IFG entgegenstehen - übersandt werden.

Ausschlussgründe, die einem Informationszugang nach § 1 IFG entgegenstehen können, finden Sie in den §§ 3 bis 6 IFG. Darüber hinaus kann die Übersendung von Dokumenten

u.a. abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Dies ist z.B. der Fall, wenn Unterlagen, die unter Ihren Antrag fallen, auf der KOM-Webseite veröffentlicht sind. Das würde auch in Ihrem eigenen Kosteninteresse geschehen.

Der Auslagenbetrag von 0,10 EUR pro DIN A4-Schwarz-Weiß-Kopie ist in Nummer 1.1 des Teils B der Anlage zu § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) festgelegt. Da im BMJV die Papierakte geführt wird, werden grundsätzlich Kopien übersandt. Das Scannen der Dokumente wäre alternativ möglich und würde von einer oder einem Beschäftigten des mittleren Dienstes vorgenommen werden. Der entsprechende Zeitaufwand würde als zusätzliche Gebühr berechnet (30 EUR pro Arbeitsstunde gemäß Begründung zur IFGGebV).

Sollten Sie amtliche Informationen aus den Akten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) begehren, rege ich an, sich mit Ihrem Anliegen an das BMFSFJ in 11018 Berlin zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

